

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ABO GLASREINIGUNGS GMBH FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN ZUR GEBÄUDE- UND FASSADENREINIGUNG (STAND: MÄRZ 2020)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Auftragnehmerin gelten für alle Leistungen und Auskünfte der Auftragnehmerin.
- (2) Etwaigen AGB des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten die Auftragnehmerin selbst bei Kenntnis nur, wenn diese sich ausdrücklich und schriftlich mit Ihnen einverstanden erklärt hat.
- (3) Abweichungen von den AGB der Auftragnehmerin sowie sonstige Nebenabreden oder Ergänzungen hierzu sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen

- (1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der schriftlichen Leistungsvereinbarung mit dem Auftraggeber. Änderungen und Ergänzungen des schriftlichen Auftrags sind nur gültig, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich vereinbart werden.
- (2) Werden Abweichungen von oder Nebenabreden zu vorstehend genanntem Dokument zwischen den Vertragsparteien nicht in Schriftform (mind. in Textform->umfasst bspw. E-Mail ohne elektronische Signatur) getroffen, sind sie von beiden Vertragsparteien unverzüglich in Schriftform gegenüber der anderen Vertragspartei zu bestätigen.
- (3) Leistungsdaten, Preise und sonstige Informationen aus Werbematerialien der Auftragnehmerin sowie mündliche Werbeaussagen sind stets freibleibend und nicht bindend.
- (4) Die Mitarbeiter der Auftragnehmerin dürfen keine über den schriftlichen Auftrag hinausreichenden mündlichen Zusagen oder Abreden mit dem Auftraggeber treffen. Mündliche Abreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als Nebenabrede bestätigt wurden.

§ 3 Durchführung der Leistungen

- (1) Die Auftragnehmerin führt die vereinbarten Leistungen sach- und fachgerecht durch.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die uneingeschränkte Zugänglichkeit der zu reinigenden Flächen jederzeit sicherzustellen. Können die Arbeiten im Fall einer Verletzung dieser Pflicht nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, entfällt insoweit das Recht des Auftraggebers zur Kürzung des vereinbarten Entgelts.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, kostenfrei Wasser und Strom für den Betrieb der Reinigungsmaschinen in dem zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Umfang bereitzustellen.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mitarbeiter der Auftragnehmerin, sofern erforderlich, in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen und insbesondere auf nicht erkennbare Schadensrisiken hinzuweisen. Widrigenfalls kann der Auftraggeber wegen einer insoweit eintretenden Schädigung keine Schadensersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin erheben.
- (5) Besondere Fristen für die Erbringung der Leistungen müssen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

§ 4 Vertragliches Entgelt

- (1) Die vereinbarten Entgelte sind Nettoentgelte zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Das vereinbarte Entgelt ist kalkuliert auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots geltenden tarif-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen. Bei deren Änderung ändern sich die Preise entsprechend.
- (3) Das in Rechnung gestellte Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt Verzug ein, ohne daß es einer Mahnung bedürfte.
- (4) Dem Auftraggeber, der Unternehmer iSd. § 14 BGB ist, steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn die Leistung der Auftragnehmerin ist mit wesentlichen Mängeln behaftet. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber Zurückbehaltungsrechte der Höhe nach nur für den Betrag zu, der in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten ihrer Beseitigung steht. Dem Auftraggeber, der Unternehmer iSd. § 14 BGB ist stehen ferner Zurückbehaltungsrechte zu, wenn der Anspruch, auf den diese gestützt werden, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Eine Aufrechterhaltung des Auftraggebers ist ebenso nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Unverzüglich nach Rechnungslegung hat der Auftraggeber diese auf ihre Ordnungsgemäßheit hin zu überprüfen und ggf. gegenüber der Auftraggeberin – Rechnungsabteilung – schriftlich und unter Angabe der Gründe Widerspruch gegen die Rechnung einzulegen; andernfalls gilt die Rechnung als ordnungsgemäß anerkannt. Nach Eintritt der Verjährung seiner Mängelansprüche steht dem Auftraggeber das Widerspruchsrecht nicht mehr zu.

§ 5 Aufmaß

- (1) Die der Abrechnung zugrundeliegenden Maße sind gemäß den Richtlinien für Vergabe und Abrechnung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks zu ermitteln.

- (2) Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht innerhalb von drei Monaten nach Rechnungslegung widerspricht, gelten die Maße als anerkannt.
- (3) Sollten sich diese Maße als falsch erweisen, gelten die neu festgelegten Maße ausschließlich für die Zukunft. Die Anpassung des Entgelts mit Wirkung für die Vergangenheit ist ausgeschlossen.

§ 6 Abnahme und Gewährleistung

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachte Leistung nach Aufforderung durch die Auftragnehmerin unverzüglich nach Abschluß der Reinigungsarbeiten – ggf. auch abschnittsweise – zu besichtigen und auf etwaige Mängel zu überprüfen. Widrigenfalls gilt die vertragliche Leistung als mangelfrei erbracht.
- (3) Die Abnahme ist vom Auftraggeber durch Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Etwaige Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Werktags nach dem mitgeteilten Abschluß der Reinigungsarbeiten, detailliert nach Zeit, Ort, Art und Umfang zu rügen. Widrigenfalls stehen dem Auftraggeber wegen tatsächlicher oder behaupteter Mängel keinerlei Gewährleistungsrechte zu.
- (5) Die Gewährleistung der Auftragnehmerin wegen mangelhafter Leistungserbringung ist zunächst auf die Nachbesserung beschränkt.
- (6) Scheitert die Nachbesserung (drei Nachbesserungsversuche), kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist das vertragliche Entgelt angemessen mindern.
- (7) Der Auftraggeber ist jedoch nicht zu Gewährleistungsansprüchen berechtigt, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag einschließlich etwaig bereits erbrachter Zahlungen zu dem Wert der mangelhaften Leistung in einem angemessenen Verhältnis steht.
- (8) Jegliche Gewährleistungsrechte entfallen,
 - a. für unerhebliche Mängel;
 - b. für Mängel, die darauf beruhen, daß der Auftraggeber wesentliche Informationen über Art und Beschaffenheit der Reinigungsflächen zurückgehalten hat;
 - c. wenn der Auftraggeber der Auftragnehmerin die Nachbesserung nicht ermöglicht oder ohne schriftliche Zustimmung der die Nachbesserung durch Dritte durchführen läßt, es sei denn die Nachbesserung war zuvor gescheitert.

§ 7 Schadensersatz

- (1) Die Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Sach- oder Vermögensschäden sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen der Auftragnehmerin.
- (3) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Sach- oder Vermögensschäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin beruhen, sind jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Die vorstehenden Absätze erstrecken sich auf den Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (5) Schadensersatz wegen Leistungsverzögerung wird nur geschuldet, wenn ausdrücklich ein „Fixgeschäft“ vereinbart war oder bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 8 Datenverarbeitungsklausel, Sonstiges

- (1) Die Auftragnehmerin hat das Recht, geschäftsnotwendige Daten zu speichern und zu verwalten, soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand nach unserer Wahl der Sitz der Auftragnehmerin oder Frankfurt am Main.
- (3) Der Vertrag und seine Durchführung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Sollten einzelne Klauseln unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Klauseln hiervon unberührt.